



Stans, 30. Juni 2020

Nr. 365

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesundheitsamt. Gesetzgebung. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung im Bereich Pflegefinanzierung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) ist vor Einführung der neuen Spital- und Pflegefinanzierung erarbeitet und am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt worden. Seither hat der Landrat bereits mehrere Male Anpassungen beschlossen, letztmals am 13. Dezember 2017.

Das Gesundheitswesen ist aufgrund des technischen Fortschritts und der Entwicklung vielen Änderungen unterworfen. Zudem spielen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts eine wichtige Rolle; namentlich haben die Gerichte verschiedentlich über die Finanzierung bestimmter Leistungen entschieden und die Kantone in die Pflicht genommen.

1.2

Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss Nr. 370 vom 4. Juni 2019 eine Projektgruppe mit Vertretungen von CURAVIVA Nidwalden, Spitex Nidwalden, der Finanzdirektion (FD), dem Rechtsdienst sowie der Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD), die Bestimmungen zur Pflegefinanzierung zu überprüfen und wo notwendig und angezeigt zu revidieren. Dabei ging es vor allem um die Schaffung einer Finanzierungsgrundlage für Mittel und Gegenstände sowie die Überprüfung und Anpassung des kantonalen Systems zur Restfinanzierung der Pflegeleistungen im stationären Bereich.

1.3

Die GSD lud mit Schreiben vom 7. Januar 2020 alle Direktionen im Rahmen der internen Vernehmlassung zu einer Stellungnahme zur vorliegenden Gesetzesrevision ein. Hinweise der Finanzdirektion und der Staatskanzlei wurden diskutiert und die Präzisierungen im Gesetz sowie im Bericht aufgenommen. Die anderen Direktionen verzichteten auf eine Stellungnahme.

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 76 vom 11. Februar 2020 den Entwurf der Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Pflegefinanzierung zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 15. Mai 2020 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz, CURAVIVA Nidwalden, Alters- und Pflegeheime Nidwalden, Spitex Nidwalden, Krankenkassenverbände).

1.4

Grundsätzlich begrüssen alle Vernehmlassungsteilnehmenden die Änderungen und Anpassungen des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Pflegefinanzierung. Aus diesem Grund wird auf einen separaten Bericht zur externen Vernehmlassung verzichtet.

2 Erwägungen

2.1

Mit der vorliegenden Teilrevision des kKVG im Bereich der Pflegefinanzierung werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die Finanzierung der Mittel und Gegenstände in der ambulanten Leistungserbringung in Form von Einzelvergütungen sicherzustellen. Weiter soll bei den anerkannten Pflegeheimen von einer Normtaxe auf eine Mischtaxe umgestellt werden.

Diese Mischtaxe berücksichtigt die durchschnittlichen Pflegekosten über alle Nidwaldner Pflegeheime als auch die Pflegekosten, die individuell pro Pflegeheim anfallen mit einer Gewichtung von je 50 %. Die Mischtaxe ermöglicht, dass die Restfinanzierung der stationären Pflegeleistungen klarer abgebildet wird und dennoch individuelle Eigenheiten pro Pflegeheim teilweise berücksichtigt werden können.

2.2

Für das weitere Vorgehen ergibt sich folgender Zeitplan:

Verabschiedung durch Regierungsrat	30. Juni 2020
Vorberatende Kommission FGS	19. August 2020
Vorberatende Kommission Fiko	17. August 2020
1. Lesung im Landrat	23. September 2020
2. Lesung im Landrat	21. Oktober 2020
Inkrafttreten	1. Januar 2021

Beschluss

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung im Bereich Pflegefinanzierung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzkommission (Fiko)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stv.

